

GAV-Info Energiesammelgesetz

Stand 08.11.2018

Energiesammelgesetz

Übersicht



Das Energiesammelgesetz führt Änderungen am EEG, KWKG, der StromNEV dem EnWG sowie weiteren energierechtlichen Vorschriften um. Die wichtigsten Inhalte betreffen KWK-Anlagen, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, die Kapazitätsreserve sowie technische Änderungen im Zusammenhang mit der Umstellung von L- auf H-Gas.

KWK-Anlagen

Vorausgegangen waren Verhandlungen zwischen dem BMWi und der EU-KOM zur Wiederherstellung von Rechtssicherheit und transparenten Rahmenbedingungen für KWK-Anlagenbetreiber und -hersteller sowie eine Beibehaltung der reduzierten EEG-Umlage von 40% für einen möglichst großen Teil der betroffenen Neuanlagen.

Energiesammelgesetz

Übersicht



Ausbau von EE-Anlagen

Bis 2021 sollen je 4 Gigawatt Solaranlagen und Windenergieanlagen an Land zusätzlich ausgeschrieben werden. Um den Wettbewerb zu erhöhen, sollen die Ausschreibungsmengen von 1 Gigawatt in 2019 über 1,4 Gigawatt in 2020 auf 1,6 Gigawatt in 2021 anwachsen. Die Sonderausschreibungen werden nicht auf den bestehen 52-GW-Deckel für Solaranlagen angerechnet. Die dadurch erzeugte Strommenge beträgt knapp 12 TWh/a und entspricht damit der Erzeugung von GKN II (2015: 11 TWh), das spätestens Ende 2022 außer Betrieb gehen wird.

Kapazitätsreserve

Umsetzung der EU-beihilferechtlichen Vorgaben für die Ausschreibung der Kapazitätsreserve und Einspeiseregulungen für die Stromerzeugung aus EE-, KWK-Anlagen und konventionellen Kraftwerken. Letztere sollen dazu dienen, die Gesamtkosten für die Eingriffe der Netzbetreiber zur Behebung von Netzengpässen, zu minimieren.

Energiesammelgesetz

Übersicht



Inhalte

- **EEG-Umlage:** EEG-E §§ 61b bis d: Umsetzung der beihilferechtlichen Genehmigung zur reduzierten EEG-Umlage.
Regelung gilt rückwirkend zum 01.01.2018.
- **KWK-Förderung** bei Bestandsanlagen (KWKG-E § 13 Abs.1 und 3)
- **KWK-Anlagenbegriff** (Dampfsammelschienen): Es wird ermöglicht, große Dampfsammelschienenkraftwerke unter Berücksichtigung des durch KWKG 2016 geänderten Anlagenbegriff teilweise zu modernisieren
- **KWKG: Einschränkung der Kumulierung mit Investitionsbeihilfen** (KWKG-E § 7 Abs.6). Grundsätzlich Kumulierungsausschluss aber Ausnahme für Kleinanlagen bis 20 kW.

Energiesammelgesetz

EEG-Umlage

KWK-Anlagen zur Eigenversorgung

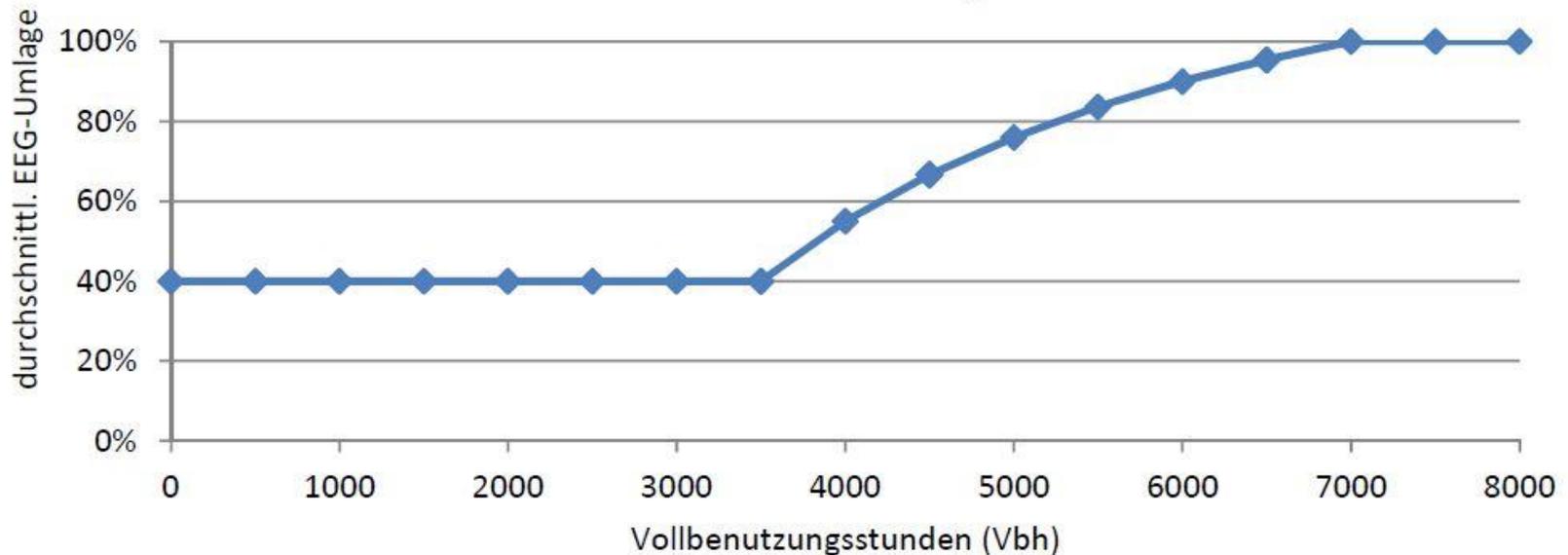
Gesetz (EEG-E)	Leistung	Voraussetzungen	Inbetriebnahme	$T(B)_{\text{voll}}$ [h]	EEG-Umlagehöhe
§61c Abs. 1	< 1 MW oder > 10 MW	Gasförmiger Brennstoff Hocheffizient	01.01.2018	-	40%
§61c Abs. 2	1 MW < P < 10 MW	Gasförmiger Brennstoff Hocheffizient	01.01.2018	< 3.500	40%
§61c Abs. 2	1 MW < P < 10 MW	Gasförmiger Brennstoff Hocheffizient	01.01.2018	> 3.500	Gleitender Anstieg bis auf 100% Umlage ab 7.000 h
§61c Abs. 3	-	Stromintensiv (Liste1) Gasförmiger Brennstoff Hocheffizient	-	-	40%

14.KWKG, §2, Nr. 14: „KWK-Anlagen“ Anlagen, in denen Strom und Nutzwärme erzeugt werden; mehrere KWK-Anlagen an einem Standort gelten in Bezug auf die in den §§ 4 bis 8 genannten Leistungsgrenzen für den jeweils zuletzt in Betrieb genommenen Generator als eine KWK-Anlage, soweit sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Dauerbetrieb genommen worden sind.

Energiesammelgesetz

EEG-Umlage

Gleitender Anstieg der durchschnittl. EEG-Umlagebelastung in Abhängigkeit der erreichten Vollbenutzungsstunden



KWKG, §2, Nr. 14: „KWK-Anlagen“ Anlagen, in denen Strom und Nutzwärme erzeugt werden; mehrere KWK-Anlagen an einem Standort gelten in Bezug auf die in den §§ 4 bis 8 genannten Leistungsgrenzen für den jeweils zuletzt in Betrieb genommenen Generator als eine KWK-Anlage, soweit sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Dauerbetrieb genommen worden sind.

Energiesammelgesetz

EEG-Umlage

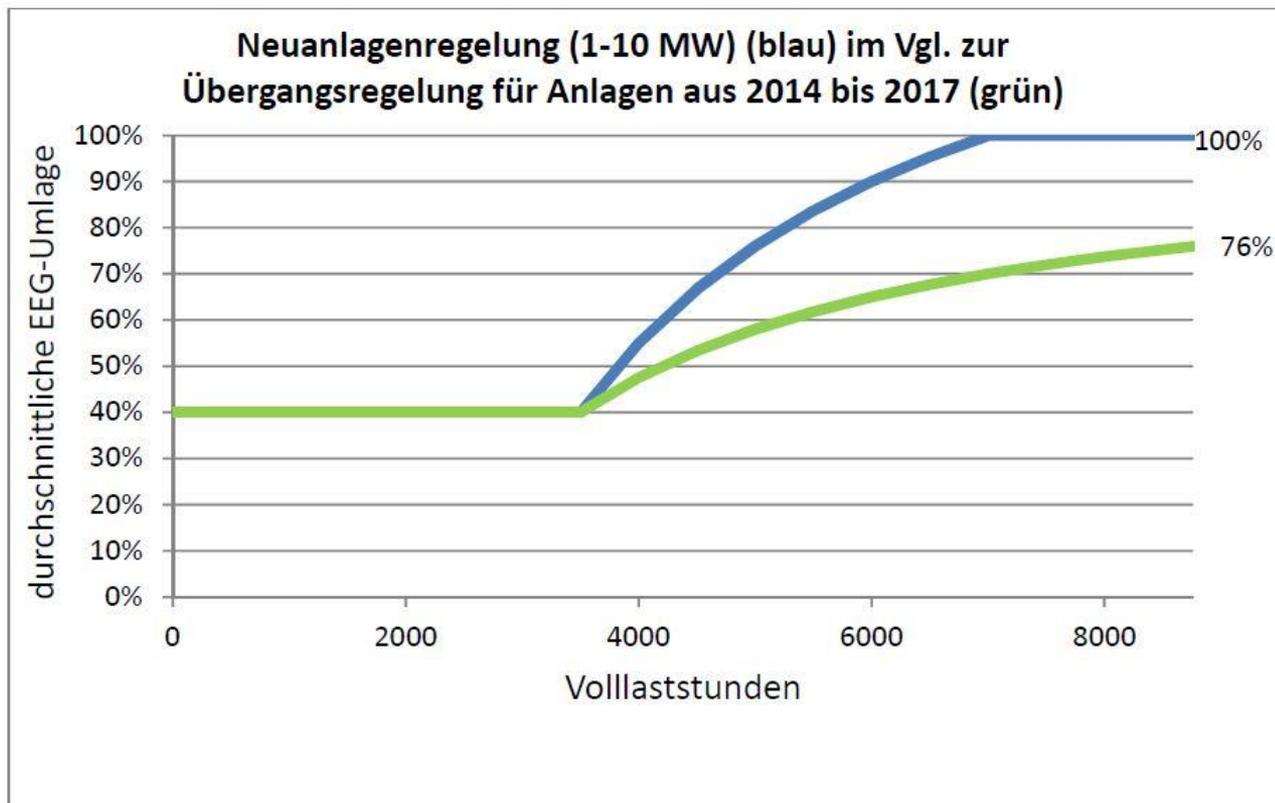
Übergangsregelungen nach EEG-E §61d (betrifft 200 Anlagen von 10.000 Neuanlagen seit 01.08.2014)

Gesetz (EEG-E)	Voraussetzungen	Inbetrieb- nahme	Gültigkeit <i>Kalenderjahr</i>	EEG-Umlagehöhe
§61d Nr. 1	Hocheffizient	01.08.2014 31.12.2017	2018	bis 3.500 h: 40% ab 3.500 h volle Umlagehöhe bis maximal 76% erreicht wird bei 8.760 h (siehe nächste Seite)
§61d Nr. 2	Hocheffizient	01.01.2016- 31.12.2017	2019	
§61d Nr. 3	Hocheffizient	01.01.2017 31.12.2017	2020	

Energiesammelgesetz

KWK-Anlagen

Übergangsregelungen nach EEG-E §61d



Energiesammelgesetz

KWK-Förderung

KWK-Förderung bei Bestandsanlagen (§ 13 Abs. 1 und 3 KWKG-E):

- Die Förderung für KWK-Bestandsanlagen besteht seit 2016 und ist bis Ende 2019 befristet. Sie ist beschränkt auf **große Anlagen der öffentlichen Versorgung**, die keine reguläre KWKG-Förderung mehr erhalten.
- Die Zuschläge ab dem 01.01.2019 werden für bestehende KWK-Anlagen in Abhängigkeit von der elektrischen Leistung gestaffelt:
 - $2 \text{ MW} < P \leq 50 \text{ MW}$: 1,5 ct/kWh
 - $50 \text{ MW} < P \leq 100 \text{ MW}$: 1,3 ct/kWh
 - $100 \text{ MW} < P \leq 200 \text{ MW}$: 0,5 ct/kWh
 - $200 \text{ MW} < P \leq 300 \text{ MW}$: 0,3 ct/kWh
 - $300 \text{ MW} < P$: 0,0 ct/kWh

Präzisiert wurde auch der Geltungsbereich: Die Anlagen dienen nahezu ausschließlich der Lieferung von Strom an Dritte über ein Netz der allgemeinen Versorgung oder ein geschlossenes Verteilernetz und von Wärme an Dritte.

Energiesammelgesetz

KWKG: Investitionsbeihilfen

- § 7 Absatz 6 KWKG-E schließt die Kumulierung (Gleichzeitige Gewährung) von Investitionskostenbeihilfen und den Betriebskostenbeihilfen nach dem KWKG aus.
- Grundsätzlich gilt dieser Ausschluss für sämtliche Anlagen aller Größenklassen.
- Betreiber von kleinen Anlagen können aber Investitionskosten- und Betriebskostenbeihilfen kumulieren, wenn der Geber der Investitionskostenbeihilfe nachweist, dass die Anlagen im Falle einer Kumulierung nicht überfördert sind.

Hintergrund:

Beihilferechtlich muss grundsätzlich bei der Berechnung der förderfähigen Stromgestehungskosten jede Investitionskostenbeihilfe abgezogen werden. Betriebskostenbeihilfen dürfen dann nur noch für die so reduzierten Stromgestehungskosten gewährt werden.

Energiesammelgesetz

Messungen und Schätzungen (EEG-E § 62a)

Grundsätzlich gilt weiterhin, dass Strommengen für die die Umlage verlangt werden kann, durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen gemessen werden müssen.

Ausnahmen

- **Bagatellverbräuche** eines Dritten
- Messung ist mit **unverhältnismäßigem Aufwand** verbunden oder technisch unmöglich und anstelle einer Messung erfolgt eine Schätzung
- Innerhalb der fraglichen Strommenge wird der **geltende höchste Umlagesatz** angewendet und damit faktisch auf das günstigere Umlageprivileg verzichtet.

Energiesammelgesetz

Messungen und Schätzungen (EEG-E §62 a)

Fristen / Übergangsregelungen

- Regelung betrifft sämtliche Umlageprivilegien im EEG (Eigenversorgung, Besondere Ausgleichsregelung und Härtefallregelungen). Über Verweise auch andere Umlageprivilegien aus KWKG, StromNEV und EnWG (Offshore-Netzumlage).
- Die Regelung gilt grundsätzlich ab Januar 2018.
- Für davor liegende Zeiträume wird ein Leistungsverweigerungsrecht gewährt, wenn eine ordnungsgemäße Schätzung nachgeholt wird. Den Beteiligten wird zudem bis zum Jahr 2020 eine Übergangsfrist zur Installation von Zählern gewährt. Jegliche Schätzung nach dieser Regelung setzt zudem ein Schätzen gegen sich selbst voraus. Im Ergebnis ist es damit grundsätzlich günstiger zu messen als zu schätzen.